

# Öffentliche Bekanntmachung

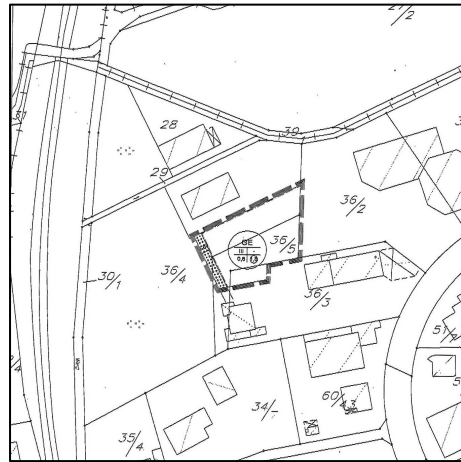
## **Bebauungsplan Nr. 2/II „Im Feldchen“, 9. Änderung, der Stadt Neu-Anspach, Gemarkung Hausen-Arnzbach**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.09.2010 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2/II „Im Feldchen“, 9. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierten Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 Hessische Bauordnung (HBO<sub>2002</sub>) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Planziel der 9. Änderung ist die Umqualifizierung einer landwirtschaftlichen Fläche in gewerbliche Nutzung.

#### Keine maßstäbliche Darstellung



Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden vom heutigen Tage an in der Stadtverwaltung in Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 28, Zimmer 12 oder 13, II. Stock, während der Dienststunden

montags bis donnerstags  
freitags

von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr  
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ab-

lauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neu-Anspach, 22.11.2010

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister